

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 3 (1913)
Heft: 25

Artikel: Die Geschichte der Zensur
Autor: Welsch, F. v.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719484>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Geschichte der Zensur.

ooo

Zu den Hilfsmitteln, die im vergangenen Jahre von aufgerufen wurden, gehört mit in erster Linie die Zensur. Und tatsächlich ist auch von allen versuchten Schädigungen die durch die Zensurbehörde drohende am beachtenswertesten gewesen. Sehr ergötzlich wirkte es, daß der Bühnenverein, also die Gesamtheit aller mit der deutschen Bühne in irgend welcher Beziehung stehenden Organisationen, ebenfalls die Zensur zur Hilfe herbeirief, eben jene Zensur, die sonst von keiner Seite energischer und erbitterter bekämpft wurde und wird, wie gerade vom Bühnenverein und dem mit ihm verbündeten Teil der Presse. Nachgerade gewinnt es, wie nicht anders zu erwarten war, für den objektiven Beobachter immer mehr den Anschein, als ob auch hier der bekannte Satz: „Die ich rief, die Geister, werb' ich nun nicht los“ seine oft bewährte Gültigkeit von neuem beweisen sollte. Denn gerade in letzter Zeit mehren sich Proteste gegen Zensurübergriiffe aus Nichtkinokreisen so auffällig, daß man daraus nur schließen kann, die gerufene und zu besonderer Schärfe aufgeforderte Zensur beschränkt ihre neu erwachte Tatenlust nicht nur auf die Kinematographie. Doch soll uns für den Augenblick weniger diese an sich sehr interessante Tatsache beschäftigen, vielmehr dürfte eine kleine Übersicht über die Entstehung und die damit zusammenhängende Bedeutung der Zensurbehörde ebenfalls von großem Interesse sein, zumal sie manche der eben erwähnten Erscheinungen besonders erklärlich macht.

Wie schon der von dem lateinischen Zeitwort „censeo“ (ich prüfe, beurteile) abgeleitete Begriff Zensur bedeutet, findet sich der Zensurbegriff zuerst bei den Römern. Hier verstand man unter den die Zensur ausübenden Zensoren eigens vom Staat angestellte Beamte, deren Amtstätigkeit im Laufe der Zeit viele Wandlungen durchmachte. Zu erst auf 5 oder 4 Jahre, später nur mehr auf anderthalb Jahre gewählt, hatten sie einmal die Bürger nach Rang und Vermögen einzuschätzen, wozu später noch die Verpachtung der Zölle und anderer Staatsabgaben hinzukam, ferner die Fürsorge für den Bau und die Instandhaltung der Tempel, sowie der öffentlichen Gebäude, der Straßen u. s. w. Ihre wichtigste Aufgabe aber war die Aufsicht über die Sitten der Bürger, die zur Ausmerzung und Bestrafung alles dessen dienen sollte, was dem Interesse des Staates und der allgemeinen Ordnung zuwiderlief. Besonders kamen da in Betracht Unbotmäßigkeit gegen Vorgesetzte, Freiheit im Kriege, Mißbrauch der Amtsgewalt, Kleineid und falsches Zeugnis, Mißbrauch der hausherrlichen Gewalt und vieles andere. Ihre Amtstätigkeit übten die Zensoren lediglich nach ihrer persönlichen Überzeugung aus; als Strafmittel standen ihnen die öffentliche Rüge, Ausstoßung aus der Volksvertretung, sowie Versezung in niedere soziale Klassen zu Gebote. Anfangs war das Amt des Zensors von Königen Roms, dann bis 443 vor Christus von den Konsulen ausgeübt worden. Von 443 vor Christus ab wurde das Amt des Zensors ein besonderes und ganz selbständiges, das zu immer höherem Ansehen emporblühte und von tief einschneidendem

Einfluß war. Das Kaiserthum nahm dann die Funktionen des Zensors immer mehr für sich in Anspruch, sodaß allmählich die Zensur als solche in dier alten Form völlig verschwand.

In der christlichen Kirche findet sich schon sehr frühe eine der Zensur entsprechende strenge Aufsicht über Leben und Wandel ihrer Mitglieder, deren Verfehlungen in besonders schweren Fällen mit Ausschluß aus der Kirchgemeinschaft bestraft wurden. Nachdem die Kirche allmählich eine förmliche Strafgerichtsbarkeit ausgebildet hatte, werden als Strafen vorzugsweise die der eben erwähnten Ausschließung entsprechende Exkommunikation verhängt, ferner das Interdit d. i. das Verbot der Vornahme kirchlicher Handlungen in einem bestimmten Bezirk; gegen Geistliche kam die sogenannte Suspension zur Anwendung, durch die den davon Betroffenen die Ausübung ihres kirchlichen Amtes, besonders ihrer Weihbefugnis, verboten wurde. Nach der Reformation tauchten auch bei den Protestantenten kirchliche Sittengerichte, wie Presbyterialgerichte, Kirchenkonvente u. a. auf, die gleich denselben Erscheinungen auf katholischem Gebiet immer mehr an Bedeutung und Einfluß verloren und mit der französischen Revolution völlig von der Bildfläche verschwanden. Das Mittelalter hatte außerdem auch noch Sittengerichte weltlicher Art wie z. B. die Ritterorden und Zünfte über eigene Sitten und eigene Ehrengerichte verfügten; die letzten Überbleibsel haben sich bis in die moderne Zeit erhalten und treten in den Ehrengerichten für gewisse Berufsstände noch heute in Erscheinung.

Von den modernen Formen der Zensur reicht historisch am weitesten zurück die Buchzensur, die in Deutschland zuerst von Erzbischof Berthold von Mainz im Jahre 1486 für seinen Sprengel eingeführt wurde. Die Erfindung der Buchdruckerkunst gab der christlichen Meinungsäußerung die Möglichkeit größerer Verbreitung, die dadurch gegebene Entwicklung der Presse erkannten die herrschenden Gewalten in Kirche und Staat schon gleich von Anfang an als ihren gefährlichsten Gegner. Sie suchten sich gegen ihn durch die sogenannte präventive Zensur zu schützen, die darin bestand, daß sie die Vermehrung durch die Presse von der vorgängigen Prüfung der Schriften und von der für jeden Fall einzuholenden polizeilichen Erlaubnis abhängig machten. In allen deutschen Ländern und überhaupt in ganz Europa war die Buchzensur eingeführt, und auch die kirchlichen Gesetze verordneten, daß kein Buch ohne vorherige Zensur der geistlichen Obrigkeit gedruckt werden dürfe. In Frankreich hatte anfänglich Ludwig 12. die neue Erfindung der Buchdruckerkunst durch Steuerbefreiung bevorzugt doch wurde sie dafür dann unter Franz 1. mit dem Anwachsen der hugenottischen Bewegung ganz verboten. Später wurden schwere Leibstrafen und sogar die Todesstrafe demjenigen angedroht, der ein Buch ohne vorherige Autorisation drucken würde. Durch die Revolution wurde dann vorübergehend die strengsten polizeilichen Überwachung weichen mußte; erst 1814 stellte die Verfassung in Artikel 8 dauernde die Grundsätze der Presselfreiheit fest. In England macht sich noch im 18. Jahrhundert ein erdrückendes Repressivsystem geltend, gegen das unter Georg 3. heftig Front gemacht wurde. Im Jahre 1794 rang sich auch die Presselfreiheit energisch

durch. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika war 1790 durch einen Zusatzartikel zur Verfassung jede Beschränkung der Pressefreiheit untersagt worden. Wohl waren Deutschland durch die Bundesakte von 1815 gleichemäßige Verfügungen über die Pressefreiheit zugesichert worden, doch wurde ganz im Gegenteil die Präventivzensur 1819 wieder eingeführt, ja es kam sogar soweit, daß infolge der geheimen Konferenzen von 1834 die sämtlichen Verlagsartikel einzelner Buchhandlungen, sowie die sämtlichen Werke einzelner Schriftsteller einschließlich der künftig erscheinenden verboten wurden. In Preußen wurde weiterhin der Versuch gemacht, durch Einsetzung des Oberzensurgerichtes 1843 die Präventivzensur unter die Kontrolle einer richterlichen Instanz zu stellen. Das Jahr 1848 brachte endlich der deutschen Presse die langersehnte Freiheit und die Zensur im alten Sinne hatte ihr Ende erreicht. In Preußen wurde sie durch Artikel 27 der Verfassungsurkunde eigens ausgeschlossen. Gleichwohl behielten, die seitdem in den einzelnen deutschen Staaten erlassenen Presgesetze eine Anzahl tiefeingreifender Beschränkungen der Pressefreiheit bei, deren Beseitigung auch durch die reichsgesetzliche Regelung nicht herbeigeführt worden ist.

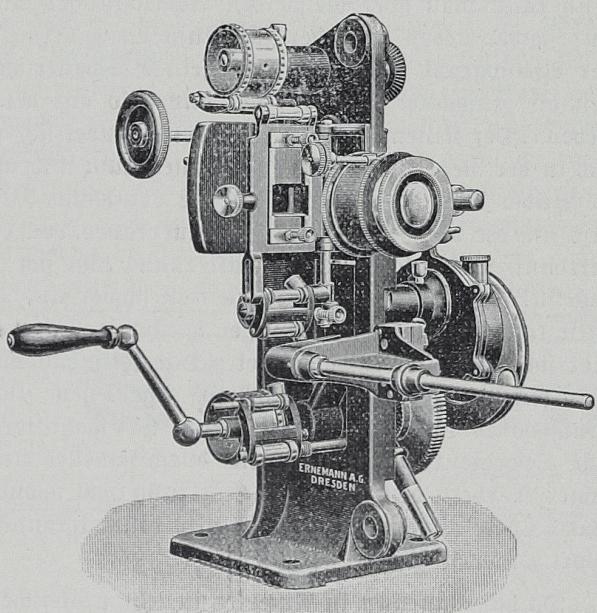
Das größte Interesse hat die Kinematographie naturgemäß an der Theaterzensur, wonach die zuständigen staat-

lichen Polizeibehörden berechtigt sind, über die beabsichtigten Aufführungen Kenntnis zu verlangen und zu erhalten, besonders von neuen Manuskripten Einsicht zu nehmen und den Generalproben beizuwollen, eventuell Verbote von Aufführungen zu erlassen oder die Genehmigung der Aufführung von der Vornahme bestimmter Abänderungen abhängig zu machen. Maßgebend für die Handhabung der Theaterzensur ist vor allem der politische, der Sicherheits- und sittenpolizeiliche Standpunkt. Aus der Dehnbarkeit und Verschiedenheit aller derartigen Auffassungen und aus dem Umstand, daß nicht immer entsprechend vorgebildete Organe mit der Ausübung betraut werden, ergibt sich naturgemäß die oft sehr lebhafte Neigung zu Neubeschreibungen und Mißgriffen, sodaß von vielen Seiten, besonders auch vom Goethebund, ein energischer Kampf gegen diese Einrichtung geführt wird, deren völlige Beseitigung vorerst in Deutschland wohl kaum zu erreichen sein wird. Daß völlige Aufhebung der Theaterzensur keineswegs die mit großem Pathos und reichlich fatten Farben geschilderten Gefahren mit sich bringen würde, beweist uns das Beispiel Frankreichs, wo schon seit 1906 keinerlei Theaterzensur mehr existiert, ohne daß deswegen die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit eine Gefährdung erlitten hätte, die man auf diese Zensurbeseitigung mit Zug und Recht und praktischer Begründung zurückführen könnte. Speziell

Lassen Sie sich den

Ernemann

Stahl-Projektor
Imperator



bei uns unverbindlich vorführen!

Beachten Sie seine vorzügliche Konstruktion, seine sorgfältige Ausführung. Sehen Sie, wie leicht, geräuschlos und flimmerfrei er arbeitet, wie fest die ungewöhnlich hellen Bilder stehen. Dann werden Sie verstehen, warum in der ganzen Welt die Überlegenheit des Imperator anerkannt ist. Hieran denken Sie bei Kauf eines neuen Projektors, wenn Sie sicher sein wollen, den besten Vorführungs-Apparat zu besitzen! Interessante Hauptpreisliste und Kostenanschläge bereitwilligst gratis.

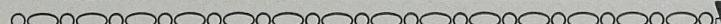
Einzig höchste Auszeichnung für Wiedergabe-Apparate:
Internationale Kino-Ausstellung in Wien 1912: Große goldene Medaille.

Kino-Ausstellung Berlin 1912: Medaille der Stadt Berlin. (5)

Heinrich Ernemann, A.-G., Dresden 281

Engros-Niederlage und Verkauf für die deutsche Schweiz

Ganz & Co., Bahnhofstr. 40, Zürich



auf dem Gebiete der Theaterzensur macht es sich sehr empfindlich geltend, daß wir und die meisten übrigen Kulturstaaten über keine staatliche Theatergesetzgebung verfügen, die alle in Betracht kommenden Punkte nach großzügigen liberalen Grundsätzen ordnen würde. In Bestrebungen auf diesem Gebiete fehlt es wahrlich nicht, aber was bis jetzt auf diesem Gebiete geleistet und geschaffen worden ist, entspricht nirgends den Ansprüchen der Allgemeinheit und der Bildungsstufe, auf die sich heute eben auch diese Allgemeinheit emporgeschwungen hat.

Leider versuchen es in allerneuester Zeit auch solche Personen und Körperschaften, die für sich selbst die größte und individuellste Zensurfreiheit stürmisch verlangen und alle, auch berechtigte, Eingriffe mit größter Entrüstung zurückweisen, immer wieder, die Zensurbehörden gegen die Kinematographie mobil zu machen und zu einem derartig scharfen Vorgehen aufzufordern, daß bei Befolgung der so pharisäisch gemachten Vorschläge die größten Ungerechtigkeiten und Einseitigkeiten unvermeidlich wären. Man sieht aus solchen Vorgängen deutlich, wie schnell auch die liberalsten Anschaulungen und Forderungen sofort im Gegenteil umschlagen können, sowie egoistische Interesse in Frage kommen und man damit einem unbequemen Konkurrenten schaden zu können glaubt. Die Gründe, die der Staat angibt und hat, wenn er sich mittels seines Zensurrechtes in die Angelegenheiten der Theaterunternehmungen einmischt, sind ganz gewiß nicht weniger stichhaltig als die Gründe, aus denen eben diese Theater eine Zensurverschärfung gegen die Kinos verlangen. Gerade diese Konkurrenzanzfeindungen waren es schon immer, die einen geschlossenen Kampf gegen die Allgewalt der Zensur so sehr erschwerten, wenn nicht unmöglich machten. Wer bei derartigen Vorgehen einzige und allein gewinnen kann, ist nur die Machtbefugnis der Zensur. Und daß so manches abgesandte Geschoss, das man besonders giftig gemacht zu haben glaubte, recht unversehens und unangenehm auf den Schützen selbst zurückfliegen kann, das können, wenn nicht alle Anzeichen trügen, gerade in nächster Zeit die Schaubühnen mit besonderer Deutlichkeit am eigenen Leib verspüren. Und dabei ist recht wohl zu beachten, daß das Theater bei seinem viertausenjährigen Alter nicht mehr so jugendfrisch widerstandsfähig ist und nicht mehr so allseitige Entwicklungsmöglichkeiten in sich birgt, wie die von ihm so kurzsichtig und gehässig angefeindete Kinematographie, die sich immer mehr berechtigten Anspruch erwirkt auf ihren Ehrentitel, das Auge der modernen Welt zu sein. Und dieses Auge der Welt sieht auch durch alle noch so sehr durch Zensurhikanen getrübten Gläser zum mindesten ebenso scharf wie das alte Theater.

F. v. Welsch.



Das Phono-Kino. -- Sprechende Filme.



In der Entwicklung des Kino steht ein neue „Attraktion“ bevor. Schon oft hat man es als Nebelstand empfunden, daß der Kinematograph nur die Gebärden und nicht auch das „gesprochene Wort“ wiedergibt. Deshalb bleibt auch das, was selbst unsere berühmtesten Schauspieler hier für teures Geld vormimen, immer nur Stückwerk, läßt sich doch ihre Auffassung des Textes in keiner Weise auf mechanischem Wege wiedergeben. Man hat sich durch alles Mögliche zu helfen gesucht. „Der Conferenzier“ ist vom Ueberbrettel herangeholt werden; man hat, wie in „Quo vadis“ die Chöre der alten griechischen Tragödie wieder auferstehen lassen und man hat schließlich den Phonographen in den Dienst der Sache gestellt.

In letzterem erblickte man von vornherein die geeignete Einrichtung, um mit dem lebendigen Bilde auch das Wort aufzulöben zu lassen. So einfach nun die Vereinigung von Kinematograph und Phonograph erschien, so ungeheure Schwierigkeiten stellten sich hier entgegen. Zunächst mußte irgend eine Vorrichtung geschaffen werden, die den genauen „Synchronismus“, wie es der Techniker nennt, also den genauen Gleichgang der beiden Apparate gewährleistet. Ohne diesen Gleichgang können sich die merkwürdigsten Zufälle ergeben, ohne ihn bleibt stets die Gefahr bestehen, daß zum Beispiel im „Wilhelm Tell“ die Worte, „Der Apfel ist gefallen“, ertönen, wenn der brave Tell noch gar nicht abgedrückt hat. Die Herstellung des Synchronismus würde nun keinerlei Schwierigkeiten bieten, wenn man die beiden Apparate, den Kinematographen und den Phonographen, neben einander aufstellen könnte, so, daß sie zum Beispiel auf einer und derselben Achse sitzen und durch diese in Tätigkeit gesetzt werden. In der Tat gibt es eine Anzahl von Verfahren und Patenten, die sich die Erreichung dieses Gleichganges zum Ziel gesetzt haben. Nun kann man aber die beiden Vorrichtungen nicht oder nur schwer neben einander zur Aufstellung bringen, denn der Phonograph muß mit Hilfe seines Schalltrichters gegen die Zuschauer sprechen; er kann also auf der Bühne stehen. Der Kinematograph hingegen befindet sich bekanntlich in der Regel hinter dem Zuschauerraum und wirft seine Bilder über diese hinweg auf die Leinwand. Beide sind also um die volle Länge des Zuschauerraumes von einander getrennt. Auf eine derartige Entfernung läßt sich schon an und für sich ein Synchronismus nur schwer und nur mit Hilfe komplizierter Einrichtungen herstellen. Dann aber ergibt sich noch eine Schwierigkeit: Das Filmhäuschen muß aus feuerpolizeilichen Rücksichten gegen den Zuschauerraum vollkommen abgeschlossen sein. Der dahinter befindliche Operateur, der ja schließlich durch schnelles und langsames Kurbeln den Gang der Handlung dem phonographischen Worte anpassen könnte, ist also kaum imstande, jedes Wort zu verstehen.

Da hat man nun in Amerika in sehr praktischer Weise Rat geschaffen. Die Sache ist wirklich so einfach, daß sie etwas an das rühmlichst bekannte „Ei des Kolumbus“ erinnert. Man hat nunmehr den Phonographen u. das Filmhäuschen durch Fernsprechleitungen verbunden. Der Mann,